

Betriebsbauvorhaben eines Landmaschinenunternehmens in St. Georgen bei Grieskirchen: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Nachbarbeschwerden als unbegründet ab

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen erteilte einem antragstellenden Landmaschinenunternehmen die Baubewilligung für die Errichtung eines Projekts (Betriebsbau und Büro) unter Vorschreibung diverser Bedingungen und Auflagen. Gegen diesen Bescheid erhoben Nachbarn Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht, beantragten die Aufhebung der Baubewilligung und machten hauptsächlich Einwendungen zu den Themenbereichen Betriebstype/Widmungskonformität, Immissionen durch Lärm und künstliches Licht sowie Rechtswidrigkeit einer dem Bauvorhaben zugrundeliegenden Flächenwidmungsplanänderung geltend.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der durchgeführten mündlichen Verhandlung, in der die Verfahrensparteien Gelegenheit hatten, ihren Standpunkt umfassend darzustellen, zum Ergebnis, dass die Beschwerden als unbegründet abzuweisen waren.

Das immissionsbezogene Vorbringen der Nachbarn war schon deshalb nicht zielführend, weil das gegenständliche Bauvorhaben neben der Baubewilligung auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedarf und Nachbareinwendungen daher nur hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie zulässig sind. Die Einordnung des gegenständlichen Projekts unter die entsprechende Betriebstype in der Verordnung – Betriebe zur Erzeugung von Landmaschinen – ist rechtlich allerdings möglich, weshalb auch die darauf gerichtete Einwendung der Nachbarn ins Leere ging. Die Bezeichnung des Bauvorhabens als „Industriebau“ im Bauansuchen schadet dabei nicht, weil mit der bloßen Bezeichnung noch nicht auf die tatsächliche rechtliche Qualität eines Bauprojekts geschlossen werden kann.

Entgegen dem Vorbringen der Nachbarn konnte eine Rechtswidrigkeit des Flächenwidmungsplanes nicht erkannt werden. Mangels entsprechender Bedenken war auch kein Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-152244](#)) abgerufen werden.

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.